



Statuten

Version: 03_2018
Verfasser: Christoph Röhliberger

STATUTEN
KMU Brügg / Aegerten

Inhaltsverzeichnis	2
Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	
Art. 2 Zweck	
Mitgliedschaft	4-5
Art. 3 Mitglieder	
Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Art. 5 Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds	
Organe	6-9
Art. 6 Organe des Vereins	
Art. 7 Die Hauptversammlung	
Art. 8 Der Vorstand	
Art. 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	
Art. 10 Aufgaben der Spezialkommissionen	
Art. 11 Amtsdauer und Aufgaben der Rechnungsrevisoren	
Finanzen	9
Art. 12 Vereinsfinanzen und Haftung	
Schlussbestimmungen	10
Art. 13 Beschlussfassung	
Art. 14 Auflösung des Vereins	
Art. 15 Gültigkeit der Statuten	

STATUTEN

KMU Brügg / Aegerten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „KMU Brügg / Aegerten“ (vormals Gewerbeverein Brügg / Aegerten) besteht als Sektion des Berner KMU (und des Landesteilverbands KMU Bienne-Seeland) ein Verein für Handwerker, Gewerbetreibende und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

Im Allgemeinen:

Die Wahrung und Förderung des Interesses des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage.

Im Besonderen:

- a) Stellungnahmen zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen
- b) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- c) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- d) Pflege Geselligkeit und Kollegialität

STATUTEN

KMU Brügg / Aegerten

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, welche im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden,

- a) die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen
- b) die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Ferner kann als Freimitglied eine natürliche Person im Verein aufgenommen werden, welche ein Amt im Vorstand ausübt, ohne selber Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied zu sein oder gewesen zu sein. Die Wahl in den Vorstand gilt zugleich als Aufnahme als Freimitglied im Verein.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Das neue Mitglied muss bei der Aufnahme in den KMU Brügg / Aegerten nach Möglichkeit an der Hauptversammlung anwesend sein.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Der Besuch der Hauptversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 20.00 gebüsst.

STATUTEN KMU Brügg / Aegerten

Art. 5 Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbsfähigkeit, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma, sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitglieder erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

STATUTEN

KMU Brügg / Aegerten

3. Organe

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) Die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) Die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Die Wahl der Abgeordneten an kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte
- h) Die Beratung aller Geschäfte, die durch Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i) Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite CHF 500.00 übersteigt
- j) Die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) Die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung zur Annahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme von statuarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular oder per E-Mail und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

STATUTEN KMU Brügg / Aegerten

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten und einen bis zwei Vizepräsidenten oder einen Präsidialausschuss bestehend aus mindestens drei Mitgliedern sowie den Kassier, den Sekretär und ein bis zwei Beisitzer.

Anzustreben ist die folgende Zusammensetzung des Vorstands:

- c) Präsident
- d) Erster Vizepräsident aus der Gemeinde Brügg
- e) Zweiter Vizepräsident aus der Gemeinde Aegerten
- f) Kassier
- g) Sekretär
- h) 2 Beisitzer

Wenn nur ein Vizepräsident dem Vorstand angehört hat dieser nach Möglichkeit aus der anderen Gemeinde zu stammen als der Präsident. Wird der Verein durch einen Präsidialausschuss geführt, so hat mindestens eines der Mitglieder aus Brügg und eines aus Aegerten zu stammen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Gemeinden und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit so festzusetzen, dass jeweils nur ein Drittel der Vorstandsmitglieder in Wiederwahl kommt.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht zur Antragsstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er die Kompetenz bis auf CHF 500.00 für ein und denselben Gegenstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Art. 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den

STATUTEN KMU Brügg / Aegerten

Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und zwar der Vizepräsident aus der Gemeinde Brügg, wenn der Präsident aus Aegerten stammt und umgekehrt.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrige schriftliche Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgabe.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstands mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident aus Brügg, wenn der Präsident aus Aegerten stammt und umgekehrt) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandmitglied) je zu zweien kollektiv.

Art. 10 Aufgaben der Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 11 Amtsdauer und Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen anderen ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht wieder wählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht

STATUTEN

KMU Brügg / Aegerten

und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4. Finanzen

Art. 12 Vereinsfinanzen und Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) Allfälligen anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

STATUTEN

KMU Brügg / Aegerten

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfälliger verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu freier Verwendung des Berner KMU.

Art. 15 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft. Sie ersetzen die bestehenden und gültigen Statuten des Gewerbevereins Brügg / Aegerten vom 8. Mai 1984 mit den beiden Statutenergänzungen vom 26. März 1992 und vom 11. März 1996.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung am 19. März 2018.

Brügg, 19. März 2018

Der Präsident	Die Sekretärin
Martin Rossel	Dora Rawyler